



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 43
„Bremer Straße Mitte“, 8. Änderung**

gleichzeitig: 34. FNP-Änderung

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme
(ASB)**

Projektnummer: 224278
Datum: 05.11.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	5
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
2.4.1	Brutvögel, Potenzialanalyse	10
2.4.2	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	11
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	13
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	14
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	15
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	17

Wallenhorst, 05.11.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 05.11.2025

Proj.-Nr.: 224278

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Bohmte beabsichtigt, dem Lebensmitteldiscountmarkt an der „Bremer Straße“ eine Vergrößerung der Verkaufsfläche um rd. 270 m² auf rd. 1.312 m² (inkl. Windfang und Pfandraum) zu ermöglichen. Für die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ erforderlich. Im Parallelverfahren erfolgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes. 43 „Bremer Straße Mitte“, 8. Änderung eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Artenschutzbeitrag, ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt

die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich inmitten des bebauten Ortskerns der Gemeinde Bohmte, westlich der „Bremer Straße“. Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarkts inkl. seiner Stellplatzanlage mit säumenden, schmalen Zierbeeten/ Rabatten sowie die südlichen Erweiterungsflächen, die derzeit überwiegend als Hausgarten mit vereinzeltem Gehölzbestand genutzt werden. Die Flächen des Bebauungsplanes selbst und das Umfeld werden somit von baulich genutzten und weitgehend

versiegelten Flächen geprägt. Bei den Nutzungen des Gebietes handelt es sich um einen bestehenden Lebensmitteldiscounter (LIDL) mit dazugehörigen Stellflächen für PKW und in südlicher Richtung angrenzender Ziergartenflächen mit Rasen, Rabatten/ Gebüschpflanzungen (vornehmlich Sträucher und einzelne jüngere Gehölze als Laub- und Nadelgehölze). Im gesamten näheren und mittleren Umfeld ist Siedlungsbereich mit innerörtlicher Bebauung vorhanden, ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan Nr. 43, 8. Änderung der Gemeinde Bohmte aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet oder sein nahes Umfeld keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG dar. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden ebenfalls nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung einer Biotoptypenkartierung und speziellen Ortsbegehung¹ und den daraus resultierenden Erkenntnissen eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen² sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potenziell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Dachabdeckungen mit Schindeln, Spalten/ Hohlräumen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser, fehlende Habitatausstattung)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum, fehlende Habitatausstattung

¹ Biotoptypenkartierung und Ortsbegehung Fauna am 25.02.2025

² Theunert 2015 (NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008, (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020), fehlende Habitat-ausstattung
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutz-richtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Amphibien		
Kammolch	Anh.II und IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und näherer Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauschuh Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Zum Teil ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen, fehlende Nachweise im Raum.
Käfer		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum. Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen); keine geeigneten Gehölze betroffen
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet vorhanden; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung (kein Gewässer im Plangebiet)
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; keine geeigneten Gewässer betroffen

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher, auch aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge einer Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essenzielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis obenstehender Faunapotenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung der Strukturen des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Arten aus diesen Artgruppen sind somit von dem Vorhaben potenziell betroffen und daher näher zu betrachten.

Im Ergebnis der Faunapotenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der Gegebenheiten, dass keine älteren Gehölze mit theoretischem Quartierpotenzial betroffen sind und durch die Umsetzung der Planung keine relevanten zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind sowie der bestehenden Vorbelastung des überplanten Bereichs durch die aktuell schon bestehende Nutzung als Verbrauchermarkt, kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung naturschutzrechtlich relevant betroffen sein wird.

Vor diesem Hintergrund wurden keine speziellen faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgte eine Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäuse.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Es bestehen konkrete Absichten den vorhandenen Lebensmitteldiscountmarkt zu modernisieren. In diesem Zuge soll die Verkaufsfläche um rd. 270 m² auf rd. 1.312 m² (inkl. Windfang und Pfandraum) vergrößert werden. Das Bestandgebäude soll geringfügig in Richtung Süden um Lagerflächen erweitert werden. Die dadurch gewonnenen Flächen sollen anschließend zur Vergrößerung der Verkaufsfläche genutzt werden. Bei Umsetzung der Planung des B-Planes kommt es somit zu Anbaumaßnahmen an der südlichen Seite an das bestehende Bestandgebäude des LIDL Marktes, Abrissmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der vorhandene Gebäudebestand bleibt somit erhalten. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bereich der Anbaubereiche die am Bestandsgebäude vorhandenen Dachabdeckungen / Überstände etc. verändert oder entfernt/ umgebaut werden müssen. Durch die vorgesehenen Anbaumaßnahmen an der Südseite des Gebäudes kommt es weiterhin zu einem Verlust von ca. 300 m² gärtnerisch gestalteter Grünfläche (angepflanzte Gebüsche und jüngere Laub- / und Nadelgehölze).

Die intensive Nutzung und anthropogene Überformung der im Plangebiet vorhandenen Flächen/ Strukturen und der durch den geplanten Anbau unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen im Bereich des Plangebiets/ Eingriffsvorhabens, die bestehenden angrenzenden Wohnbereiche/ Siedlungsbereiche und auch der Betrieb der angrenzenden Straßen, insbesondere der „Bremer-Straße“ und der Trasse der westlich verlaufenden Bahnstrecke sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Kollisionsgefahr) faunistischer Habitatqualitäten, einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet und insbesondere die Eingriffsfläche ist durch die vorhandene und angrenzende Bebauung die Parkplatznutzung des LIDL-Marktes und den Betrieb der angrenzenden Wohngebietsnutzung, der „Bremer Straße“ und der in der Nähe verlaufenden Bahnstrecke im Hinblick auf die beschriebenen baubedingten Wirkfaktoren bereits stark vorbelastet. Faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung für artenschutzrechtlich rele-

vante Arten voraussichtlich nur gering wirksam oder gar nicht überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden ca. 300 m² gärtnerisch gestalteter Grünfläche (Gebüsch und junge Gehölze, wobei keine älteren Gehölze entfallen werden) und Fassadenbereiche, Dachabdeckungen / Überstände etc. des bestehenden Lidl-Verbrauchermarktes in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und eventuell Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten und zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Des Weiteren werden an dem vorhandenen Gebäude wahrscheinlich Strukturen in Anspruch genommen, die eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten aufweisen können. Nistplätze europäischer Brutvogelarten sind an der Gebäudefassade nicht vorhanden. Mit dem Verlust von Teilen der Gebäude-/ Dachfassade könnten somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von Fledermausarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essenzielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Tötung von europäischen Vogelarten oder Fledermausarten durch das Beseitigen/Überbauen von Fassaden/ Dachstrukturen des Gebäudes oder sonstigen Vegetationsstrukturen (Gebüsch) möglich. Ob die in Anspruch genommenen Biotoptypen oder der betroffene Gebäudebestand spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen einer Potenzialbetroffenheitsanalyse von potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten geklärt werden.

Im Plangebiet und speziell auch auf, bzw. unmittelbar angrenzend der Eingriffsfläche der geplanten Erweiterung des LIDL-Marktes sind aktuell schon Nutzungen als Verbrauchermarkt vorhanden, zusätzlich verläuft dort östlich die „Lindenstraße“. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen des vorhandenen Verbrauchermarktes und der unmittelbaren Umgebung unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen (Vorbelastungen) auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Potenzialanalyse

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP³. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine avifaunistisch wertvollen Bereiche. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung und Vorortbegehung Fauna (Februar 2025) wurden im Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, oder auf Fortpflanzung-/ Ruhestätten solcher Arten festgestellt. Das Brutvorkommen von „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ innerhalb des Plangebietes/ der Eingriffsfläche ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen Standortbedingungen, sehr kleine Fläche des Eingriffsbereichs) sowie der bestehenden starken Vorbelastungen (Vorbelastung durch den Betrieb des bestehenden Verbrauchermarktes/ Parkplatzes und der „Bremer Straße“ mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) daher nicht zu erwarten. Eine Nutzung von Teilflächen des Plangebietes und seiner angrenzenden Bereiche als Nahrungshabitat ist für die solche Vogelarten möglich, aber als unwahrscheinlich anzusehen. Eine mögliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fassadenteile durch gebäudebrütende Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (Schwalben) und somit das Vorhandensein von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dieser Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Flächen des Plangebietes weisen nach vorliegender Information und Potenzialabschätzung somit keine besondere Funktion als Brutplatz oder Teilnahrungshabitat für Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit solcher Vogelarten ist nicht zu erwarten.

Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“:

Es gibt im Bereich innerhalb der B-Plangrenze und seiner näheren Umgebung Nischen oder Bedingungen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete und mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren ausgestattete europäische Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ fungieren können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerwärtsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ könnten im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Blau-meise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube,

³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube und Zaunkönig. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes und seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störfaktoren, die besonders z. T. auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten mit Hausgärten vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von ca. 300 m² gärtnerisch gestalteter Grünfläche (angepflanzte Gebüsch, Rasen, jüngere Laub- und Nadelbäume) und von Teilen vorhandener Gebäudefassaden/ Dachabdeckungen/ Überstände im Zuge der Erweiterung des Verbrauchemarktes. Eine mögliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fassadenteile durch gebäudebrütende Vogelarten und somit das Vorhandensein von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da diese Strukturen keinerlei Eignung für die Anlage von Nestern aufweisen. Somit könnten lediglich durch den Verlust von Gehölzstrukturen eventuell Lebensstätten europäischer Brutvogelarten (ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der strukturierten Kulturlandschaft) verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Fazit:

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen für allgemein verbreitete Brutvogelarten (Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“) auslösen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit Vogelarten „besonderer Planungsrelevanz ist nicht zu erwarten.

Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ sind als europäische Vogelarten geschützt. Die Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ werden einer gruppenbezogenen Prüfung unterzogen.

2.4.2 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

Kein Brutplatz dieser Arten innerhalb des Plangebietes oder Eingriffsbereichs. Möglicherweise dienen Teilflächen des Plangebietes den Arten zur gelegentlichen Nahrungssuche, diese Flächen sind in dem Fall aber ohne besondere oder essenzielle Bedeutung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Situation für die Brutvogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wahrscheinlich vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ (beispielhaft und nicht vollständig):

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube und Zaunkönig, wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher prinzipiell nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. In vorliegendem Fall ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (es wird schon ein Verbrauchermarkt betrieben) ohnehin keine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, wird unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum in Verbindung mit der in räumlicher Nähe befindlichen zahlreichen Flächen mit vergleichbaren Requisiten (Gehölze, Hausgärten) sowie der unter Anwendung der Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen, die Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier gruppenweise betrachteten Arten der Siedlungsbereiche im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne weiterer oder zusätzlicher neu anzulegender Gehölz-/ Gartenflächen (ACEF) für die Gruppe der Arten der Siedlungsbereiche werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem

01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „Gegebenheiten“ im Plangebiet (Plangebiet/ Eingriffsfläche) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁴	Rote Liste D	Potenzieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat

Legende

RL D: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (MEINIG et al. 2020)

RL Nds: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2025)

Gefährdungstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,

* = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Datenlage defizitär

Im Ergebnis einer Ortsbegehung⁵ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich dazu folgendes feststellen:

Innerhalb des Eingriffsbereichs (Grünanlage/ Gebüsch, jüngere Gehölze) konnten keine älteren Gehölze mit potenzieller Eignung als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artgruppe der Fledermäuse festgestellt werden. Das vorhandene Gebäude an dessen Flanken bauliche Veränderungen im Zuge der Erweiterung vorgesehen sind, weist in diesen Bereichen Spalten, Fugen und kleinere Hohlräume, insbesondere in Form von Dachabdeckungen / Überstände etc. auf. Somit ist ein Quartierpotenzial für Fledermäuse am Gebäudebestand gegeben. Die Flächen des Plangebietes werden aufgrund des Vorkommens von Gehölzen und angrenzenden Hausgärten in der Umgebung möglicherweise zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber aufgrund der geringen Größe und räumlichen keine besondere oder essenzielle Bedeutung aufweisen. Die Ausprägung des Plangebietes bietet auf dessen Flächen diesen Arten daher kein essenzielles Nahrungshabitat.

⁴ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

⁵ Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung am 25.02.2025

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essenzielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der entsprechenden Bereiche (Hausgartenbereiche) kann auch trotz der vorgesehenen geringfügigen Erweiterung des LIDL-Marktes ohnehin weiterhin stattfinden. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die Gebäudestrukturen im Plangebiet als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Alte Bäume mit wahrscheinlicher oder offensichtlicher Quartiereignung/-funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) oder auch als Tagesquartier während der sommerlichen Aktivitätszeit befinden sich nicht in der von einem Eingriff betroffenen Fläche, eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist im Hinblick auf Quartiere in Gehölzstrukturen daher auszuschließen.

Das vorhandene Gebäude an dessen Flanken bauliche Veränderungen im Zuge der Erweiterung vorgesehen sind, weist in diesen Bereichen Spalten und kleinere Hohlräume, insbesondere durch Dachabdeckungen / Überstände etc. auf. Somit besteht ein Quartierpotenzial für Fledermäuse am Gebäudebestand. Eine Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes oder an/in dessen Strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse kann daher nicht ausgeschlossen werden. Abbruch-/ Umbau-/ oder Erweiterungsarbeiten an dem vorhandenen Gebäude (nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei dem Gebäude ein Erweiterungsanbau vorgesehen) sollten daher außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Weiterhin sind die von den Arbeiten betroffenen Gebäudestrukturen unmittelbar vor Umbau oder Erweiterung durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit und somit ein möglicher Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] (Tötungsverbot) mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Störungen, (gem.§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fazit:

Unter Beachtung und Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahmen und der sich daraus gegebenenfalls ergebenden vorgezogenen artenschutzrechtlichen

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ausgleichsmaßnahmen werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Gruppe der europäischen Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der europäischen Brutvögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Gehölzen oder Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein mögliches Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Gebäudeumbau/ Erweiterung (Fledermäuse):** Die konfliktärmste Zeit für die Erweiterungs-/ Umbauarbeiten an dem vorhandenen Gebäudebestand ist der Zeitraum September – Oktober. Bevor Erweiterungs-/ Umbauarbeiten an dem Gebäude oder dessen Bestandteilen stattfinden, sind diese in jedem Fall im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse oder deren Lebensstätten (Winterquartiere, Sommerquartiere, Wochenstuben, Balzquartiere) zeitnah vor dem Beginn der Arbeiten mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Methoden zu kontrollieren beziehungsweise zu untersuchen. Hierfür ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin des Beginns der Bauarbeiten eine Kontaktaufnahme mit einem fachkundigen Fledermauskundler durchzuführen und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen und durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung/ Kontrollen ist zu protokollieren und die UNB ist über die entsprechenden Überprüfungen zu informieren. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist ebenfalls die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit

vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (s. nächster Spiegelstrich).

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen im Zuge der Bauarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen am Gebäudebestand und/oder im Zuge der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17.

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2024. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 44, Nr. 1: 1-80, Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
NAGBNATSchG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010,
104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011).

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume.

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform. d Naturschutz Niedersachs. 28 (3): 69-141 (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015).

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28 (4): 151-217 (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015).